

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Stormarn

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl am 26. Mai 2013

Die Wahl des Kreistages des Kreises Stormarn (Kreiswahl) findet am Sonntag, dem 26. Mai 2013 zusammen mit der Wahl zu den Gemeindevertretungen (Gemeindewahl) statt.

Es sind insgesamt 49 Kreistagsabgeordnete in den Kreistag des Kreises Stormarn zu wählen. Davon sind 25 Abgeordnete durch unmittelbare Wahl in Wahlkreisen und 24 Abgeordnete durch Verhältnisausgleich (Listenvertreter/innen) zu ermitteln.

Der Kreis Stormarn ist in 25 Wahlkreise eingeteilt. Die vom Kreiswahlausschuss beschlossene Wahlkreiseinteilung ist auf der Internetseite des Kreises unter <http://www.kreis-stormarn.de/kreis/wahlen/kommunal.html> veröffentlicht. Sie wird am 04.10.2012 auch im Stormarner Tageblatt veröffentlicht. In jedem der 25 Wahlkreise wird ein/e Kreistagsabgeordnete/r unmittelbar gewählt.

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl auf.

Einreichungsfrist

Die **Wahlvorschläge** können **bis spätestens Montag, den 08. April 2013 -18.00 Uhr- beim Kreiswahlleiter des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe**, (Gebäude A), Zimmer A 230, schriftlich eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Einreichungsfrist ist nicht möglich. Aus diesem Grund empfehle ich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Unmittelbare Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der 25 unmittelbaren Vertreter/innen (unmittelbare Wahlvorschläge) können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen)

Listenwahlvorschläge

Listenwahlvorschläge können nur Parteien und Wählergruppen einreichen. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Anzahl der Wahlvorschläge

Eine Partei oder Wählergruppe kann für jeden der 25 Wahlkreise nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag (insgesamt also 25 unmittelbare Wahlvorschläge) und einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Einzelbewerber/innen können nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag einreichen.

Gesetzliche Bestimmungen

Bestimmungen, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen beachtet werden müssen, ergeben sich aus

- dem **Gemeinde- und Kreiswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig Holstein S. 371) sowie
- der **Gemeinde- und Kreiswahlordnung** vom 02. Dezember 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 747), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 561).

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) wählbar.

Wahlvordrucke

Die amtlichen Wahlvordrucke sowie Informationen zur Wahl erhalten Sie beim Kreiswahlleiter des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, Gebäude A, Zimmer A 230, Telefon 04531 / 160 246, Fax: 04531 / 160 77 246, E-Mail: h.harder@kreis-stormarn.de. Die Wahlvordrucke können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zur Wahl sind auch auf der Internet-Seite des Kreises Stormarn unter <http://www.kreis-stormarn.de/kreis/wahlen/kommunal.html> veröffentlicht.